



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

— bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Niederbayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

**Asylfolgeantrag**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Nowak als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am **24. Juni 2008** folgendes

**Urteil:**

- I. **Die Klage wird abgewiesen.**
- II. Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

## **Tatbestand :**

Der vermutlich 1981 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger turkmenischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Altunköpri. Er befindet sich seit dem Juli 2000 im Bundesgebiet. Das Bundesamt erkannte ihm mit Bescheid vom 27. Oktober 2000 Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG zu. Mit Bescheid vom 8. März 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese Feststellung und stellte fest, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die dagegen erhobene Klage (Az. RN 13 K 06.30100) wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21. Juni 2006 abgewiesen; die Entscheidung wurde rechtskräftig.

Mit Urteil des Landgerichts Landshut vom 15. November 2006 wurde der Kläger wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt, die er zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt

verbüßt. Das Ausländeramt der Stadt Landshut hat den Kläger mit Bescheid vom 14. März 2007 ausgewiesen und die Abschiebung angedroht. Die Klage gegen diesen Bescheid wurde mit inzwischen rechtskräftigem Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 25. September 2007 (RN 9 K 07.578) abgewiesen.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 17. Januar 2008 ließ der Kläger einen Asylfolgeantrag stellen mit dem Antrag, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen. Der Antrag wurde mit Hinweis auf die Verschlechterung der Sicherheitslage im Irak und das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. November 2007 zur Gruppenverfolgung irakischer Staatsangehöriger aus dem Zentralirak durch nichtstaatliche Akteure begründet.

Mit Bescheid vom 4. März 2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Dem zuständigen Ausländeramt bei der Stadt Landshut wurde mitgeteilt, dass ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werde. Die Stadt Landshut teilte daraufhin dem Bevollmächtigten des Klägers mit, dass dessen Abschiebung rechtlich und tatsächlich nun möglich sei und aus der Strafhaft heraus erfolgen werde.

Gegen den am 5. März 2008 zur Post gegebenen Bescheid des Bundesamtes ließ der Kläger mit einem am 19. März 2008 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz seines Bevollmächtigten Klage erheben mit dem Antrag,

unter Aufhebung des Bundesamtsbescheides vom 4. März 2008 die Beklagte zu verpflichten, betreffend dem Kläger ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, sowie festzustellen, dass betreffend dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Beklagte sei im Hinblick auf die aktuelle Situation im Irak und auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs seit Urteil vom 17. November 2007 Az. 23 B 07.30496 gehalten, für den Kläger ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG so festzustellen, ebenso Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Das Urteil beziehe sich auf die Situation aller Personen aus dem Zentralirak, die Gefahr liefen, von verfeindeten Volksgruppen (= nichtstaatlichen Akteuren) getötet zu werden. Der Kläger als turkmenischer Volkszugehöriger befinde sich in dieser Gefahr. Des weiteren sei die Frage der Gruppenverfolgung im Irak im Sinne des Urteils des BayVGH derzeit Gegenstand eines Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses habe das Verfahren ausgesetzt und zur Klärung diverser Fragen dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Vor diesem Hintergrund hätte das Bundesamt den Asylfolgeantrag nicht ablehnen dürfen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die allgemeine Sicherheitslage habe sich in den letzten Monaten im Irak aufgrund eines Strategiewechsels der US-Truppen grundsätzlich verbessert. Insoweit liege keine neue Sachlage im Sinne von § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor. Die vom Kläger zitierte Rechtsprechung des BayVGH stelle keine Änderung der Rechtslage dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Akten, der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens RN 8 E 08.30042 angefallenen Akten und der beigezogenen Gerichtsakten RN 13 K 06.30100, RN 4 K 00.31024 und RN 9 K 07.578 Bezug genommen.

Beide Parteien haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über die mit Zustimmung beider Parteien gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden konnte, hat keinen Erfolg.

Die Entscheidung der Beklagten, den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 AufenthG abzulehnen, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Beim Kläger liegt keine der Voraussetzungen des § 60 AufenthG vor.

1. Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. §§ 51 Abs. 1-3 VwVfG ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sachlage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat bzw. neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Im Falle einer nachträglichen Änderung der Sachlage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG genügt dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht, dass der Asylbewerber eine solche Änderung behauptet; die Beachtlichkeit des Folgeantrags setzt unter diesem Gesichtspunkt vielmehr voraus, dass sich aus dem Vorbringen des Asylbewerbers eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu der früheren Asylentscheidung zugrundegelegten Sachlage in der Tat ergibt. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn sich das Vorbringen als unglaubhaft und/oder unsubstantiiert erweist (BVerwG, Urt. v. 23.6.1987, 9 C 251.86).

Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens darüber hinaus nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen; gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Es erscheint zweifelhaft, ob eine Änderung der Sachlage vorliegt, die ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens rechtfertigt. Im Vergleich zu dem Zeitraum, in dem über den Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG entschieden wurde, d.h. seit März 2006 hat sich die Situation der Sunniten im Irak nicht erheblich verschlechtert. Seit

Herbst 2007 wird sogar von einer Verbesserung der Situation der Zivilbevölkerung berichtet, da infolge einer stärkeren Präsenz der amerikanischen Besatzungstruppen und deren Zusammenarbeit mit neu aufgestellten sunnitischen Verbänden es zu einer Verringerung der Zahl der Selbstmordanschläge und anderer Übergriffe gekommen ist. Deshalb fällt es schwer, von einer Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu sprechen. Soweit sich der Kläger auf die geänderte Spruchpraxis des VG Ansbach beruft, ist damit auch keine Änderung der Sachlage dargetan; dies gilt auch für die infolge der Rechtsprechung des VG Ansbach ergangenen Entscheidungen des BayVGH vom 14. November 2007 (Az. 23 B 07.3094 u.a.). Der BayVGH hat in den vorgenannten Urteilen entschieden, dass irakische Staatsangehörige sunnitischer Religionszugehörigkeit aus dem Zentralirak bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure drohe und eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht bestehe. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass eine Änderung der Rechtsprechung keine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG darstellt. Überdies gehört der Kläger nicht zu dem Personenkreis, dessen Schutzbedürfnis der BayVGH in den vorgenannten Entscheidungen bejaht hat, da sein Heimatort Altunkopri nicht im Zentralirak, sondern im kurdischen Machtbereich liegt.

2. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob eine das Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigende Änderung der Sachlage eingetreten ist. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts kann jedenfalls keine Sachlage festgestellt werden, die eine von der letzten gerichtlichen Entscheidung abweichende rechtfertigen könnte.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

- 2.1. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der von dieser Regelung begünstigte Personenkreis wird durch § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG erweitert. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit bei einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern diese einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Wil-

lens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Wegen Asylantrags und illegaler Ausreise drohen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen im Irak.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat die im März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA dazu geführt, dass das Regime Saddams Husseins seine politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren hat. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden. Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. An diesem Tag übernahm eine irakische Übergangsregierung die Regierungsgeschäfte. Aufgrund der Parlamentswahlen vom 15. Dezember 2005 wurde eine neue Regierung gebildet. Gleichwohl übernehmen weiterhin die multinationalen Streitkräfte aufgrund eines UN-Mandats die Sicherheitsaufgaben im Irak. Die am 15. Oktober 2005 von der Bevölkerung in einem Referendum angenommene Verfassung bestimmt, dass der Irak ein demokratischer, föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat ist. Die Verfassung enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog.

Mit der Entmachtung Saddams Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der inzwischen hingerichtet wurde, wird durch seine verbliebene Anhängerschaft im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den multinationalen Streitkräften, noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Dies gilt nach Überzeugung des Gerichts auch für die Zukunft, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klagepartei kein Anhalt besteht. Es kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohten.

Dieser Einschätzung steht nicht der Umstand entgegen, dass nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen die allgemeine Sicherheitslage weiterhin hochgradig instabil ist. Ziel vieler Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die multinationalen Streitkräfte, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den sie stützenden Koalitionstruppen zusammenarbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei geraten nicht nur hochrangige Personen in Gefahr, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei; selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung oder in den Sicherheitsdiensten sind gefährdet. Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten zwischen den verschiedenen irakischen Bevölkerungsgruppen zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren. Aus den Informationsquellen ergibt sich weiter, dass gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark zunimmt und mancher Orts außer Kontrolle gerät. Opfer von Überfällen, Entführungen und Anschlägen werden überdurchschnittlich Angehörige von Minderheiten, jedoch auch Mitglieder der Bevölkerungsgruppen der Schiiten und Sunniten. Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen sind die Übergriffe auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG begründen könnten.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG können deshalb nicht im Hinblick auf die Zugehörigkeit des Klägers zur sunnitischen Religionsgemeinschaft bejaht werden. Diese religiöse Orientierung des Klägers wird von der Beklagten nicht in Frage gestellt; auch das Gericht hat hierzu zweifeln keinen Anlass. Die Mitgliedschaft in der zweitgrößten konfessionellen Gruppe im Irak, der - bezieht man die sunnitischen Kurden mit ein - etwa ein Drittel der irakischen Bevölkerung angehört, ist nicht geeignet, eine Gefährdung des Klägers zu begründen. Die Sunniten stehen in Auseinandersetzung mit der größten konfessionellen Gruppe im Irak, den Schiiten, die die Mehrheit der irakischen Bevölkerung ausmachen und in den vergangenen politischen Systemen dieses Landes an der Macht kaum beteiligt waren. Sie streben nunmehr die Vorherrschaft im Staat an. Die Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten im Irak sind somit Ausdruck eines Kampfes um die Vorherrschaft im Staat. Dieser Machtkampf innerhalb der muslimischen Mehrheitsgesellschaft kann nicht gleichgesetzt werden mit der ausgrenzenden Verfolgung religiöser Minderheiten (vgl. Tiedemann in Asylmagazin 11/2007 S. 12 ff). Hinzu kommt, dass angesichts der Größe der beiden Religionsgemeinschaften es an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte fehlt.

Zwar kann den hier vorliegenden Berichten über die Ereignisse im Irak entnommen werden, das sunnitische Zivilisten immer wieder Opfer von Anschlägen und Übergriffen werden, deren Verursacher der schiitischen Bevölkerungsmehrheit angehören. In gleicher Weise werden aber auch schiitische Zivilisten von sunnitischen Tätern drangsaliert oder ermordet. Schiitische Heiligtümer sind sehr oft Ziel von Anschlägen geworden, die zum massenhaften Tod schiitischer Pilger geführt haben und deren Verursacher dem sunnitischen Lager zugerechnet werden. Eine generelle, aus religiösen Gründen bedingte Verfolgung der Sunniten durch die Schiiten einerseits und der Schiiten durch die Sunniten andererseits kann jedoch hieraus nicht abgeleitet werden. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssten vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass darauf für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Diese Anforderungen müssen auch an die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gestellt werden, deren Handeln - im Gegensatz zur früheren Rechtslage - nunmehr ausdrücklich durch das Zuwanderungsgesetz als schutzbegründend gewertet wird. Davon kann, gerade im Hinblick auf die seit Herbst 2007 beobachtete Besserung der Sicherheitslage im Zentralirak keine Rede sein. Die Situation der Muslime im Irak, die regelmäßig auf den Rückhalt ihres Stammes zählen können, unterscheidet sich insofern in qualitativ erheblicher Weise von der Lage der religiösen Minderheiten wie Christen und Yeziden (vgl. Tiedemann, a.a.O., S. 13).

2.2. In der Person des Klägers liegen auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Irak vor.

Der Kläger hat nach Überzeugung des Gerichts zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Veränderungen der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht zu befürchten, denn staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Rückkehrern in den Irak sind nicht ersichtlich. Eine unmenschliche Behandlung im Sinne dieser Vorschrift liegt jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur vor, wenn die Misshandlungen durch staatliche Organe begangen werden (vgl. BVerwGE 99, 331). Das Aufenthaltsgesetz brachte gegenüber dem bisherigen Ausländergesetz insoweit keine Veränderung

der Rechtslage. Der Wortlaut des § 53 Abs. 4 AuslG wurde unverändert in § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen. Eine Ausweitung der Abschiebungshindernisse kann auch aus der EU-Richtlinie 2004/83 vom 29. April 2004 nicht hergeleitet werden.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine solche konkrete Gefahr konnte der Kläger nicht glaubhaft machen. Dass seine Zugehörigkeit zur turkmenischen Volksgruppe ihn keiner derartigen Gefährdung aussetzt, wurde im Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2006 bereits dargelegt. Es ist nicht erkennbar, dass die dort vorgenommene Einschätzung heute nicht mehr zutrifft.

Auch die allgemein problematische Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, welcher der Kläger weiterhin in seinem Heimatland ausgesetzt wäre, rechtfertigt keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG.

Dies gilt auch im Lichte der EU Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie), die mittlerweile in das Aufenthaltsgesetz umgesetzt wurde. § 60 Abs. 7 AufenthG umfasst nunmehr auch die Tatbestandsmerkmale des § 15 c der Qualifikationsrichtlinie, die die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten regelt. Gemäß Art. 15 c der Richtlinie ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als Ankläger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Für den Betroffenen muss also eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib und Leben gegeben sein, eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein. Nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafte Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie zu beurteilen wäre. Für den Kläger ergibt sich somit mangels konkreter individueller Bedrohung und im Hinblick auf die aus den eingeführten Erkenntnisquellen resultierender allgemeinen Situation im Irak auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten kein Anspruch auf Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus.

Die Klage ist somit mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

### **Hinweis auf Vertretungszwang:**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gut bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Nowak  
Vorsitzender Richter  
am Verwaltungsgericht